



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 5. Jänner 2024

K u n d m a c h u n g

zur 15. Gemeinderatssitzung am **Donnerstag, den 21. Dezember 2023,** um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 15. Sitzung beschlossen:

4. Vorkaufsrecht Liegenschaft EZ 607 Finkenberg, Dornau 389 a

Mit Schreiben vom 10.11.2023 informiert das Notariat Reitter über den beabsichtigten Verkauf des Reihenhauses in Dornau 389 a. Der Käufer ist zur Sitzung anwesend und erläutert die Gründe für den Kauf bzw. zukünftigen Bezug des Reihenhauses in Finkenberg mit seiner Familie. Mittels der vorliegenden Zustimmungs-, Löschungs- und Rechtseinräumungsurkunde verzichtet die Gemeinde Finkenberg auf die Einlösung des eingetragenen Vorkaufsrechtes, das Recht bleibt aber weiterhin grundbücherlich sichergestellt. Das eingetragene Wiederkaufsrecht kann gelöscht werden, da die Verpflichtungen zur Errichtung des Reihenhauses erfüllt wurden. Der Gemeinderat beschließt somit die Unterzeichnung der vorliegenden Zustimmungs-, Löschungs- und Rechtseinräumungsurkunde einstimmig.

1. Voranschlag für Finanzjahr 2024:

a) Festsetzung der Hebesätze für Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren nach FAG) und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:

Verordnungen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages und einer Ausgleichsabgabe:
Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 40/2023, wurden die Erschließungskostenfaktoren für die Tiroler Gemeinden neu festgelegt, für die Gemeinde Finkenberg mit € 225,-. Der Erschließungskostenfaktor, der nach den Grundlagen gemäß § 5 Abs. 2 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz berechnet wird, bildet die Ausgangsbasis zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages.
Im Hinblick auf die erfolgte Neufestlegung des Erschließungskostenfaktors beschließt der Gemeinderat die vorliegende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages mit einem gleichbleibenden Erschließungsbeitragssatz von 2,30 % sowie auch die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe einstimmig.
Beide Verordnungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und werden dem Protokoll angeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig folgende Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 bzw. ab Zählerablesung:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE), Wirksamkeit ab 1.1.2024 bzw. ab Zählerablesung:

Grundsteuer A und B: 500 v.H. des Messbetrages

Kommunalsteuer: die Gemeinde schreibt die Kommunalsteuer aus
(3 v.H. der Bemessungsgrundlage)

Hundesteuer: € 100,- je Hund und Jahr gemäß § 2 Hundesteuerverordnung

Erschließungsbeitrag: Einheitssatz von 2,30 % des Erschließungskostenfaktors (€ 225,-), das
sind: je m²: € 5,18 x 1,5 v.H. = € 7,77
je m³: € 5,18 x 0,7 v.H. = € 3,63

Ausgleichsabgabe: das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors
(€ 225,-) = € 4.500,- je befreite Abstellmöglichkeit

WASSERGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

Anschlussgebühr: € 2,00 je m³ umbauten Raum (§ 2 Wasserleitungsgebührenverordnung)

Benützungsgebühr: € 1,00 je m³ Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung
(§ 3 Wasserleitungsgebührenverordnung)

Zählergebühr: Zähler 3 m³ € 25,-, 7 m³ € 36,-, 20 m³ € 69,-, Großzähler € 330,-/Jahr

KANALGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

Finkenberg:

Dornauberg:

Anschlussgebühr: je m³ umbauten Raum im Ort € 6,35 € 6,35

je m³ im Schigebiet Penken € 12,78

(§ 2 der jeweiligen Kanalgebührenverordnung)

Benützungsgebühr: je m³ Wasserverbrauch im Ort € 2,53 € 2,53

je m³ im Schigebiet Penken € 4,11

auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung
(§ 3 der jeweiligen Kanalgebührenverordnung)

Zählergebühr: wie bei Wassergebühr (für Finkenberg und Dornauberg)

MÜLLGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):

Finkenberg:

Dornauberg:

Grundgebühr: pro Person für Haushalte € 8,00 € 9,00
sowie sonstige Gebührenpflichtige in Hundertsätzen dieses
Gebührensatzes (§ 3 der jeweiligen Abfallgebührenverordnung)

weitere Gebühr: nach tatsächlich entsorgter Menge:

je kg Restmüll € 0,33 € 0,36 (Ortsbereich)
€ 0,48 (Schlegeis)

je kg Bioabfall € 0,18 € 0,18

60 l-Restmüllsack € 4,00 € 4,00

10 l-Biomüllsack € 1,00 € 1,00

Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks

von Gastronomiebetrieben je kg € 0,12

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der weiteren Gebühr ist das vor-
geschriebene Mindestbehältervolumen (§ 4 der Müllabfuhrordnungen).

FREIZEITWOHNSITZABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet jährlich):

a) bis 30 m² Nutzfläche € 210,-

e) von mehr als 150 m² bis 200 m² € 1.207,50

b) von mehr als 30 m² bis 60 m² € 420,-

f) von mehr als 200 m² bis 250 m² € 1.552,50

c) von mehr als 60 m² bis 90 m² € 607,50

g) von mehr als 250 m² € 1.897,50

d) von mehr als 90 m² bis 150 m² € 862,50

LEERSTANDSABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet monatlich):

- | | |
|--|--|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche € 37,50 | e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² € 202,50 |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² € 75,- | f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² € 262,50 |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² € 105,- | g) von mehr als 250 m ² € 322,50 |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² € 150,- | |

WICHTIGE ENTGELTE UND SONSTIGE EINNAHMEN, Wirksamkeit ab 1.1.2024 bzw. mit Beginn Kindergartenjahr:**Elternbeiträge Kindergarten Finkenberg (inkl. USt.):**

Nachmittagsbetreuung mit Verpflegung: je Kind und Nachmittag	€ 5,-
Ferienbetreuung: je Kind und Woche	€ 25,-
Fahrtkostenbeiträge je Kind und Monat, ab 3. Kind frei	€ 25,-

Elternbeiträge Kindergarten Ginzling (inkl. USt.):

Nachmittagsbetreuung ohne Verpflegung:	
je Kind und Monat bei 1 - 2 Nachmittagen	€ 35,-
je Kind und Monat bei 3 Nachmittagen	€ 60,-
je Kind und Monat bei 4 - 5 Nachmittagen	€ 90,-
Ferienbetreuung: je Kind und Woche	€ 25,-
Verpflegung: Mittagessen je Kind und Tag	€ 4,50

FRIEDHOFGEBÜHREN:

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauerg:</u>
Grabbenutzungsgebühr: Familiengrab (Gebühr für 10 Jahre)	€ 370,-	€ 290,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 200,-	€ 150,-
Verlängerungsgebühr: Familiengrab (Gebühr für 5 Jahre)	€ 185,-	€ 145,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 100,-	€ 75,-
Grabumrandung mit Natursteinplatten	Familiengrab € 270,-	€ 270,-
	Einzelgrab € 200,-	€ 200,-
Urnenauflegeplatte	€ 60,-	

Dieselmotor: € 20,- je Betriebsstunde ohne Mann inkl. 20 % USt.

Mitsubishi L200: € 30,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Traktoren mit Zusatzgeräten: Finkenberg/Dornauerg: € 35,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Lohnkostensätze Gemeindemitarbeiter: Finkenberg/Dornauerg: € 35,-/Stunde und Mann

diverse Warenverkäufe: Verkaufspreis = Einkaufspreis + 20 % Aufschlag + Ust.

Waldumlage: Agrargemeinschaft Finkenberg: lt. Vereinbarung 25 % der Gesamtkosten
übrige Waldflächen: 100 % der von der Tiroler Landesregierung festgesetzten Hektarsätze gemäß Tiroler Waldordnung

Gästebuchblätter: € 5,-/Block (Dornauerg € 12,-/Block)

Kopien: € 0,15 je SW-Kopie, € 0,30 je Farbkopie

Plakatgebühr: € 4,- pro Plakat und volle Woche, mindestens € 4,- und höchstens € 100,- pro Plakat und Jahr für Dauerwerbungen; bei Entrichtung der Plakatgebühr für drei Standorte (jährlich oder wöchentlich) ist ein vierter Standort bzw. ein Plakattfeld befreit, in Finkenberg ortsansässige Vereine werden von der Abgabentrichtung befreit.

Benützung Turnhalle Volksschule: € 25,- pro Benützung für auswärtige Vereine, Personen etc.

b) Beschlussfassung Verordnung für Änderung Gebührenansätze:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Wasserleitungs- sowie die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Anschlussgebühren und der laufenden Gebühren sowie die Abfallgebührenordnungen für Finkenberg und Dornauerg hinsichtlich der Grundgebühr sowie den weiteren Gebühren geändert.

Der Gemeinderat beschließt somit die vorliegende Verordnung für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

c) Beschlussfassung Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, einstimmig, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz: Die Gemeinde 6292 Finkenberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023 festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

d) Beschlussfassung Voranschlag mit Vorhabennachweis, mittelfristiger Finanzplan sowie Dienstposten- und Stellenplan:

Der Finanzverwalter erläutert im Detail den Voranschlag für das Finanzjahr 2024 mit integriertem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Als zusätzliche Bestandteile werden der mittelfristige Finanzplan sowie der Dienstposten- und Stellenplan angeführt.

Der Voranschlag für die Fraktion Dornauerg-Ginzling wurde in der erweiterten Ortsausschusssitzung vom 28.11.2023 mit einer Gesamtsumme von € 1.332.200,- festgesetzt, wobei gemäß Ortsstatut davon 60 % (€ 799.300,-) die Gemeinde Finkenberg zu tragen hat.

Der voraussichtliche Schuldenstand am Ende des Jahres 2024 wird € 3.466.100,- (inkl. einer Neuaufnahme über € 600.000,-) betragen. Die Gesamtverpflichtungen für die Schuldentrückzahlung werden mit insgesamt € 387.800,- errechnet. Die größeren Ausgabenposten werden unter Angabe der Bedarfszuweisungen und Fördermittel verlesen und erläutert. Weiters werden einzelne Fragen zum Voranschlag bzw. zu den vorgetragenen Ausgabenposten beantwortet. Die angespannte finanzielle Lage erfordert es, die wenigen zur Verfügung stehenden Mittel mit Bedacht einzusetzen.

Festsetzung des Voranschlages:

Der Entwurf des Voranschlages vom 24. November 2023 für das Finanzjahr 2024 wurde in der Zeit vom 30.11.2023 bis heute im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte ab 27.11.2023. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Weiters werden dem Gemeinderat der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028 sowie der Dienstposten- und Stellenplan gemäß § 91 TGO 2001 für das Jahr 2024 erläutert und vorgelegt.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idGF, ab dem Betrag von € 11.000,- je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Ausgabenüberschreitungen sind ab einem Betrag von € 5.000,- zu beschließen.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wird mit allen vorgesehenen Bestandteilen gemäß VRV 2015 sowie Tiroler Gemeindeordnung vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt dazu weiters einstimmig, wieder einen Kontokorrentrahmen bei der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung gemäß vorliegendem Angebot in der Höhe von € 500.000,- bis 31.12.2024 in Anspruch zu nehmen (Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag 0,65 % mit vierteljährlicher Anpassung). Der Gemeinderat stellt fest, dass für das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren noch Vergleichsangebote vorzulegen sind.

2. Auflegung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes für Baulanderweiterung Bereich Gst. 1375/25 Siedlungsgebiet Dornau:

Vom Planer AUTARC ZT GmbH wurde für die Bebauung des neu parzellierten Siedlungsgebietes Dornau ein Bebauungsplanentwurf erstellt. Die Bebauungsregeln richten sich nach dem vom Planungsbüro Breuß erstellten Bebauungskonzept. Im Detail werden Festlegungen zur offenen Bauweise mit Mindestabständen nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO (0,4), Nutzflächendichte, Höhenlage mit drei Geschossen, Dachneigung/Firstrichtung usw. getroffen. Die Satteldächer sind nur ohne Dachausschnitte und Gauben zulässig, zur Erhaltung eines einheitlichen Siedlungsbildes ist die Anbringung von dachparallelen Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auch nur auf dem Hauptdach zulässig. Nebengebäude im Abstandsbereich sind als Flachdächer und allgemein nicht begehbar auszuführen. In der raumordnungsfachlichen Stellungnahme werden dazu die festgelegten Planinhalte, insbesondere die Straßen- sowie Baufluchtlinien sowie die Bebauungsregeln beschrieben.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg sodann gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., einstimmig, den vom Planer AUTARC ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 19.12.2023, Zahl BEB 20-2023, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Dienstbarkeitszusicherungsverträge TIWAG 30 kV-Kabel Hochsteg:

Die vorliegenden Vertragsurkunden regeln die grundbücherliche Eintragung der notwendigen Dienstbarkeiten für die Verlegung der Leitungsanlagen Bereich Hochsteg Gst(e). 510/4 (Öffentliches Gut „Wege“) und 1817/1 (Öffentliches Gut „Konkurrenzstraße Dornauberg“). Für die Rechtseinräumung leistet die TIWAG keine Entschädigung, verpflichtet sich aber, im Falle künftiger Bauführungen auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen anzupassen. Vertrags- und Verbücherungskosten werden von der TIWAG getragen. Der Gemeinderat stellt in der Beratung fest, dass hinsichtlich einer möglichen Entschädigungszahlung noch Rücksprache mit der TIWAG gehalten werden soll.

Der Gemeinderat stimmt sodann einer Unterzeichnung der vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsverträge, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, einstimmig zu.

5. Grundablöseübereinkommen Straßenbauvorhaben Bereich Friedhof Ginzling:

Das Land Tirol plant die Ausführung eines Straßenbauprojektes samt Gehsteigverbindung im Bereich des Friedhofes Dornauberg. Gemäß dem vorliegenden Einreichprojekt bzw. Grundeinlöseplan ist dazu auch eine geringfügige Versetzung der bestehenden Friedhofsmauer mit einer Grundinanspruchnahme von rund 6 m² erforderlich. Die notwendige Bewilligung für die bauliche Änderung beim Friedhof liegt seitens des Denkmalamtes vor. Die Diözese Innsbruck stimmt der Grundinanspruchnahme ebenfalls zu, sofern ein flächengleicher Tauschgrund zur Verfügung gestellt wird. Ein dazu ausgearbeitetes Übereinkommen sieht eine Grundbereitstellung aus dem angrenzenden Gst. 1818/3 (Öffentliches Gut) vor, wobei das endgültige Flächenausmaß im Zuge einer Schlussvermessung nach Bauvollendung festgestellt wird.

Der Gemeinderat stimmt nach Beratung einer Unterzeichnung dieses Übereinkommens, abgeschlossen zwischen der röm.-kath. Expositur Dornauerg, dem Land Tirol sowie der Gemeinde Finkenberg, einstimmig zu.

6. Beratung zu Sanierung Schwimmbad Finkenberg:

Der Vorsitzende informiert über die Beratungen zur Beauftragung eines Planungsbüros mit einer Umsetzung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Grundsätzlich liegen nunmehr vergleichbare Angebote von den Planungsbüros Breuß und Burtscher mit einer genauen Leistungsbeschreibung vor, wozu der Bauausschuss bereits mit beiden Anbietern ein persönliches Gespräch geführt hat. Seitens des Bürgermeisters werden noch Verhandlungen über zusätzliche Konditionen geführt, die aber noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten. Aus zeitlichen Gründen wäre es aber erforderlich, bereits zu Jahresbeginn ein Planungsbüro mit den erforderlichen Leistungen zu beauftragen, damit der geplante Bauzeitplan mit Baubeginn Herbst 2024 eingehalten werden kann. Der Vorsitzende bringt zur Diskussion, ob eine Entscheidung zur Vergabe vom Gemeindevorstand getroffen werden sollte und sodann eine entsprechende Information darüber im Gemeinderat erfolgen kann.

Der Gemeinderat stimmt nach Beratung dieser Vorgangsweise bzw. einer vorzeitigen Vergabe der Leistungen für Planung, Ausschreibungen, Bauleitung etc. durch den Gemeindevorstand einstimmig zu.

7. Beratung über Zuständigkeiten für Kultur- und Sozialausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Anregung von GRin Daniela Rieder beraten, und zwar sollten für jeden Ausschuss klar abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche vorliegen, damit Ansprechperson und Anliegen feststehen. Grundsätzlich wird dazu in der Beratung festgehalten, dass die Aufgaben für den Sozial- und Kultur- sowie auch Sportausschuss schriftlich nicht definiert sind. Für GRin Rieder stellt sich die grundlegende Frage, für welche Anfragen die jeweiligen Ausschüsse zuständig sind.

Der Vorsitzende beschreibt dazu allgemein die Vorgangsweise, dass Anliegen von Gemeindebürgern beim Gemeindeamt bzw. Bürgermeister vorgebracht und nach seinem Ermessen sodann an einen Ausschuss zur Beratung weitergegeben werden. In weiterer Folge sollte wiederum vom Ausschuss das Beratungsergebnis an den Bürgermeister bzw. Gemeinderat für eine weitere Entscheidungsfindung vorgebracht werden. Grundsätzlich können Gemeinderatsmitglieder auch bei den Gemeinderatssitzungen aktuelle Anliegen von Gemeindebürgern zur Beratung einbringen.

Der Gemeinderat befürwortet nach Beratung die vom Vorsitzenden beschriebene Arbeitsweise für den Sozial- und Kultur- sowie auch Sportausschuss.

8. Zuschussansuchen Pfarrkirche Finkenberg 2023:

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen von Herrn Pfarrer Cons. Niederwieser für einen finanziellen Zuschuss zur Abdeckung der laufenden Kosten zur Kenntnis. Gemäß Beratung im Gemeindevorstand wurde dazu in Anlehnung an die Gemeinde Tux ein pauschaler Beitrag von € 1,- je Einwohner vorgeschlagen. Die Hauptwohnsitzanzahl beträgt ohne Dornauerg (eigene Pfarre) rund 1.200 Einwohner.

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung mit 11 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Befangenheit Pfarrkirchenräte), für das Jahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von € 1.200,- an die Pfarre Finkenberg zu leisten.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Jahresbericht Chronik Finkenberg:

Der Vorsitzende bringt den Jahresbericht von Chronist Sepp Gredler zur Kenntnis. Die Chronikausstellung wurde von der Bevölkerung mit großem Interesse angenommen und auch im Rahmen der Bezirkschronistentagung besucht. Im Jahre 2023 wurden wiederum über 500 Stunden für die Betreuung der Chronik aufgewendet. Der Chronist lädt zur Teambildung für die zukünftige Chronikarbeit ein. Der Gemeinderat spricht großes Lob und Dank für die geleistete Arbeit des Chronisten aus.

b) Stellenausschreibung Bademeister Schwimmbad Finkenberg:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, die Stelle eines Bademeisters im Schwimmbad Finkenberg für die Badesaison 2024 mit Vollbeschäftigung auszuschreiben. Die Stellenausschreibung wird neben der Amtstafel auch auf der Internetseite der Gemeinde und in der Zillertaler Heimatstimme sowie Zillertalzeitung veröffentlicht.

c) GRin Waltraud Pramstraller: Mietwohnung Büchereigebäude

Zu dieser Anfrage wird festgestellt, dass die freierwerbende Mietwohnung bereits ausgeschrieben wurde und die Bewerbungsfrist noch im Laufen ist.

d) GRin Waltraud Pramstraller: Beleuchtung Pfarrwidum

GRin Pramstraller regt an, beim Widumgebäude Dorf eine Beleuchtung anzubringen, damit der Kirchweg für Fußgänger sicherer begehbar ist. Es wird festgehalten, dass sich das Gebäude im Eigentum der Pfarre befindet und diese Anregung somit auch an die Pfarre weitergeleitet werden sollte.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

i.V. Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser



Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie des § 2 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 59/2020, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg, kundgemacht am 8.3.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 2,00 pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die laufende Wassergebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,00 pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg, kundgemacht am 8.3.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,35 pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im Gebiet Penkenberg beträgt die Anschlussgebühr Euro 12,78 pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitions- und Betriebskosten).
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 2,53 pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im Gebiet Penkenberg beträgt die laufende Kanalgebühr Euro 4,11 pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitions- und Betriebskosten).

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling), kundgemacht am 9.12.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.5.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
 - a) Haushalte pro Person Euro 8,00 = 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige Euro 8,00 = 100 %
2. Die „Weitere Gebühr“ für die tatsächlich entsorgte Müllmenge nach § 4 Abs. 2 beträgt für
 - a) Restmüll Euro 0,33 je kg
 - b) Restmüllsack Euro 4,00 je 60 l-Sack
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle Euro 0,18 je kg
 - d) Biomüllsack Euro 1,00 je 10 l-Sack
 - e) Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben Euro 0,12 je kg

Artikel IV

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling), kundgemacht am 28.3.2008, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
 - a) Haushalte pro Person Euro 9,00 = 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige Euro 9,00 = 100 %
2. Die „Weitere Gebühr“ für die tatsächlich entsorgte Müllmenge nach § 4 Abs. 2 beträgt für
 - a) Restmüll Euro 0,36 je kg im Ortsbereich
Euro 0,48 je kg im Gebiet „Schlegeis“
 - b) Restmüllsack Euro 4,00 je 60 l-Sack
 - c) Biomüll Euro 0,18 je kg
 - d) Biomüllsack Euro 1,00 je 10 l-Sack

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Andreas Kröll



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.gv.at

Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at

Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4

Finkenberg, am 21. Dezember 2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 21.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Finkenberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,30 v.H. des für die Gemeinde Finkenberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2021 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Kröll Andreas



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 21. Dezember 2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 21.12.2023 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Finkenberg erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3.12.2015 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Kröll Andreas